

Anlage 3

Leitfaden zur Freistellung (Sonderurlaub)

1. Warum gibt es Sonderurlaub?
2. Wann gibt's Sonderurlaub?
3. Wem steht Sonderurlaub zu?
4. Wann wird Sonderurlaub gewährt?
5. Der Antrag kurz erklärt
6. Welche Schwierigkeiten können auftreten?
7. Was mache ich wenn es Schwierigkeiten gibt?
8. Der Unterschied zwischen Sonderurlaub und Bildungsurlaub!
9. Wo erhalten die Betriebe ihr Geld zurück?

1. Warum gibt es Sonderurlaub?

Am 14.12.2006 hat der Hessische Landtag das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJHGB) verabschiedet. Im HKJHGB sind bisherige hessische Einzelgesetze zur Kinder- und Jugendhilfe zusammengefasst. Das Gesetz trat zum 01.01.2007 in Kraft. Mit der Verabschiedung ist das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes, auf dessen Grundlage eine bezahlte Freistellung ehrenamtlich in der Jugendarbeit Engagierter möglich ist, als Vierter Teil in das neue Gesetz integriert.

Die Regelungen zur Freistellung ehrenamtlich in der Jugendarbeit Engagierter stellen eine unverzichtbare Grundlage für die Jugendarbeit in Hessen dar. Ohne die gesetzliche Sicherstellung des bezahlten Sonderurlaubs ist davon auszugehen, dass die Angebote der Jugendarbeit in Hessen nicht im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden können. Dies trifft insbesondere für die durch freie Träger geleistete Jugendarbeit und dort wiederum für die verbandliche, in Gruppen organisierte Jugendarbeit zu, da die Jugendarbeit der freien Träger nur in geringem Umfang über hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt.

Jugendarbeit wird u. a. mit Zuschüssen aus Steuermitteln öffentlich gefördert. Die Jugendverbände leisten die Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen in Wochenendseminaren. Junge Erwachsene stellen ihre Freizeit zur Verfügung und finanzieren mit ihren Mitgliedsbeiträgen vielfältige Angebote u. a. Bildungsveranstaltungen und internationale Begegnungen in der Europäischen Union, die allen Kindern und Jugendlichen offenstehen.

Das Gesetz bietet den ehrenamtlich und führend in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, sich zusätzlich zum Tarifurlaub jährlich bis zu zwölf Arbeitstage für die Tätigkeit in der Jugendgruppenarbeit oder als Freizeithelferinnen und -helfer freistellen zu lassen. Der Sonderurlaub kann auf 24 halbe Tage im Jahr verteilt werden. Eine Übertragung des Sonderurlaubs auf das nächste Jahr ist ausgeschlossen.

2. Wann gibt's Sonderurlaub?

Die Freistellung wird gewährt für die Tätigkeit als Leiterin und Leiter, pädagogische Mitarbeiterin und Mitarbeiter oder Helferin und Helfer bei Veranstaltungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden. Ferner gilt der Sonderurlaub für die Leitung, pädagogische Mitarbeit oder Teilnahme an Veranstaltungen (Tagungen, Lehrgängen, Seminaren) die von Jugendverbänden, der öffentlichen Jugendpflege und Jugendbildung sowie im Rahmen des Jugendsports durchgeführt werden. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen kann insbesondere auch der Aus- und Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen. Der Betrieb ist verpflichtet, das Arbeitsentgelt während der Freistellung weiterzuzahlen.

3. Wem steht Sonderurlaub zu?

Jede/r hessische Beschäftigte über 16 Jahre, die/der in der Privatwirtschaft, bei gemeinnützigen Organisationen oder in anderen Betrieben beschäftigt ist, die nicht dem öffentlichen Dienst zuzurechnen sind, hat seit dem 6. Juli 1983 einen

gesetzlichen Rechtsanspruch auf bezahlten Sonderurlaub. Voraussetzung ist, dass er/sie ehrenamtlich und führend in der Jugendarbeit der Jugendverbände, bei den sonstigen Jugendgemeinschaften (z. B. auch Jugendkulturinitiativen) und deren Zusammenschlüssen (Jugendringe), in der öffentlichen Jugendpflege und Jugendbildung oder im Jugendsport in Vereinen, dem Landessportbund oder in den Sportfachverbänden tätig ist.

Für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Beamtinnen und Beamte, Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter) findet das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit (früher: Sonderurlaubsgesetz) keine Anwendung. Hier werden die einschlägigen Regelungen für die Landes- bzw. die Kommunalbediensteten wirksam, die der Hessische Minister des Innern im Erlass "Dienst- oder Arbeitsbefreiung für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit" vom 22. August 1996 (Staatsanzeiger Nr. 37 für das Land Hessen 1996, Seite 2822) getroffen hat.

Das Gesetz gilt weiterhin nicht für Soldaten und Zivildienstleistende sowie für Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesbehörden. Beschäftigte der ehemaligen Post- und Bahnbereiche gehören jetzt zum Bereich der Privatwirtschaft. Für Soldaten trifft die Soldatenurlaubsverordnung zu, die an die Regelungen für Beamtinnen und Beamte des Bundes angelehnt ist. Für Zivildienstleistende findet das Zivildienstgesetz entsprechende Anwendung, worin die Freistellungsregelungen enthalten sind. Die Standortverwaltungen der Bundeswehr, die Einsatzstellen für den Zivildienst sowie die jeweiligen Interessenvertretungen der Bediensteten verfügen über die jeweils aktuellen Verordnungstexte. Soldaten, Zivildienstleistende bzw. Beamtinnen und Beamte können, sie müssen aber nicht, freigestellt werden. Andere Ausnahmen sind noch nicht befriedigend gelöst: z. B. gilt für Umschülerinnen und Umschüler nicht die hessische Sonderurlaubsregelung. Hier ist die Arbeitsverwaltung um Unterstützung zu bitten.

4. Wann wird kein Sonderurlaub gewährt?

Der/die Arbeitnehmer/in hat einen Rechtsanspruch auf Sonderurlaub. Der Betrieb muss sie/ihn dafür freistellen und das Arbeitsentgelt weiterzahlen. Der Sonderurlaub kann nur dann nicht von dem/der Auszubildenden, dem/der Arbeitnehmer/in in der vorgesehenen Zeit genommen werden, wenn "dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen". Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn eine für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderliche Vertretung nicht sichergestellt ist oder wenn ein unaufschiebbarer Arbeitsauftrag vorliegt. Die Gewährung des Sonderurlaubs darf nicht vom Verhalten oder von bestimmten Leistungen der/des Arbeitnehmer/in abhängig gemacht werden. In Zweifelsfällen sollte auf Wunsch der Beschäftigten die Auszubildendenvertretung bzw. der Betriebs- oder Personalrat seine Mitbestimmungsrechte geltend machen.

5. Der Antrag kurz erklärt:

Grundlage für die Freistellung nach dem Gesetz ist ein Antrag gegenüber dem Betrieb. Der Antrag ist von der entsprechenden Landesorganisation zu stellen und bedarf einer Befürwortung des Hessischen Jugendringes oder der Sportjugend Hessen. Bei Veranstaltungen der politischen Jugendverbände der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien ist der Antrag durch deren Landesorganisationen zu befürworten. In allen übrigen Fällen ist ein Antrag des Jugendamtes notwendig.

Der Antrag ist dem Betrieb mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Antritt des Sonderurlaubs vorzulegen und muss klarstellen, dass alle Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 (ehrenamtliche und führende Tätigkeit in der Jugendarbeit, Art der Veranstaltung, Inhalt der Verantwortung) erfüllt sind. Wie ist der Antragsweg für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Jugendverbänden?

Einleitend ist auf die drei vorhandenen Stellen zur Prüfung der Anträge zur Befürwortung des Sonderurlaubs hinzuweisen.

- Anträge, die von Sportvereinen oder Sportgruppen gestellt werden, müssen durch die Sportjugend Hessen, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt, Tel: (0 69) 67 89-2 18, Frau Harra befürwortet werden.
- Anträge, die nicht durch den Hessischen Jugendring bzw. die Sportjugend Hessen befürwortet werden, müssen über das jeweils zuständige Jugendamt der Stadt bzw. des Landkreises gestellt werden.

Mit den Befürwortungsschreiben des Hessischen Jugendringes bzw. dem Antrag der Sportjugend Hessen, der Landesorganisationen der politischen Jugendverbände, des Jugendamtes beantragen private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in Wiesbaden die Erstattung des gezahlten Arbeitsentgelts.

Der im folgenden beschriebene Weg macht das Vorgehen bezogen auf einen Jugendverband der Mitglied im Hessischen Jugendring ist - mit Ausnahme der Sportjugend Hessen - deutlich:

1. Die Jugendgruppe oder der Verband, die/der eine Freistellung z. B. für eine/n leitend tätige Jugendleiter/in anstrebt, stellt einen Antrag auf Freistellung an den Landesverband.
2. Der Landesverband prüft den Freistellungsantrag, stellt einen Antrag an den Betrieb und schickt eine Kopie dieses Antrages (bzw. einen neuen Antrag) an den Hessischen Jugendring zur Prüfung und Befürwortung. Prüfkriterien sind dabei u. a., dass die ehrenamtliche Tätigkeit in einem strukturellen Zusammenhang mit dem hessischen Landesverband steht bzw. für mindestens sieben hessische Kinder und Jugendliche wirksam wird.
Wichtig: Der Betrieb muss immer vom Landesverband um die Freistellung gebeten werden. Der Antrag wird vom Landesverband direkt an den/die Arbeitgeber/in geschickt; nicht vom Hessischen Jugendring.
3. Der Antrag des Landesverbandes an den Betrieb und an den Hessischen Jugendring muss folgende Daten enthalten:
 - Name, Geburtsdatum der/s Antragsteller/in (Sonderurlaubsnehmerinnen und -nehmer müssen vor bzw. zu Beginn der Veranstaltung mindestens 16 Jahre alt sein.)
 - Komplette Privatanschrift des/der Sonderurlaubsnehmers/in
 - Komplette Anschrift des/der Arbeitgebers/in
 - Zeitraum des Sonderurlaubs (Bitte nur die Arbeitstage angeben, für die Sonderurlaub beantragt wird.)
 - Wieviele ganze bzw. halbe Arbeitstage dies für den/die Sonderurlaubsnehmer/in sind
 - Titel/kurze Beschreibung der Veranstaltung, für die Sonderurlaub beantragt wird
 - Welche Funktionen der/die Sonderurlaubsnehmer/in bei dieser Veranstaltung hat (z. B. Betreuer/in, Leitung etc.).
4. Der Hessische Jugendring prüft den Antrag des Landesverbandes und stellt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, eine Befürwortung aus, die im Original an den/die Arbeitgeber/in und als Kopie an den Landesverband geschickt wird.
5. Anträge auf Sonderurlaub dürfen nicht direkt vom Veranstalter (außer der Landesverband ist selbst der Veranstalter) beim Hessischen Jugendring eingereicht werden. Zuerst ist dem Hessischen Jugendring der schriftliche Antrag des Landesverbandes vorzulegen, bevor die Anträge geprüft werden und der Hessische Jugendring die Befürwortung ausstellen kann.
6. Der/die Arbeitgeber/in erhält vor Beginn der Veranstaltung einen Antrag auf Sonderurlaub vom Landesverband sowie die Befürwortung des Hessischen Jugendringes.
7. Mit dem Befürwortungsschreiben des Hessischen Jugendringes können alle privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in Wiesbaden die Erstattung des gezahlten Arbeitsentgelts beantragen (Erstattungsformulare können nur über das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in Wiesbaden bezogen werden).

Sollte eine Freistellung aus dringenden betrieblichen Gründen in der vorgesehenen Zeit nicht möglich sein - was durch den/die Arbeitgeber/in schriftlich nachzuweisen ist - ist der Betrieb verpflichtet, dies dem/der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/in umgehend schriftlich mitzuteilen.

6. Welche Schwierigkeiten können auftreten?

Ausgehend davon, dass in der Vergangenheit durch ein Gesetz Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Lohnfortzahlung durch die Einzahlung in einen Umlagefond sicherstellen mussten und dieses Verfahren von einigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beklagt wurde, konnte es passieren, dass eine Lohnfortzahlung im Sonderurlaubsfall verweigert wurde. Mit der Novellierung des Gesetzes im November 2000 ist dieser Streitpunkt endgültig beseitigt. Insofern kann es aus unserer Sicht zu keinen Schwierigkeiten im Falle der Nutzung von Sonderurlaub nach dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit kommen.

7. Was mache ich, wenn es Schwierigkeiten gibt?

Bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Freistellung müssen die Beschäftigten nicht gleich resignieren, sondern auf der Wahrnehmung des gesetzlichen Anspruchs bestehen. Wer alleine nicht weiterkommt, braucht dennoch nicht aufzugeben! Jede/r Arbeitnehmer/in kann den Betriebsrat, Personalrat oder die Auszubildendenvertretung zur Rechtswahrung einschalten. Nach dem Betriebsverfassungsrecht steht dafür zur Verfügung das Beschwerderecht (§ 84, Abs. 1), das Mitbestimmungsrecht (§ 85, Abs. 2) und Benachteiligungsverbot durch Wahrung über den Betriebsrat (§ 78).

Außerdem können sich Beschäftigte, die Mitglied einer Gewerkschaft sind, bei ihrer Organisation kostenlos rechtlich beraten und vor Gericht vertreten lassen. Hilfestellung bei Schwierigkeiten bieten auch die hessischen Arbeitsgerichte:

Bad Hersfeld

Dudenstr. 10,
36251 Bad Hersfeld,
Tel.: (0 66 21) 20 30

Gießen

Ostanlage 19,
35390 Gießen,
Tel.: (06 41) 3 20 90, 3 20 97 bis 99

Marburg

Gutenbergstraße 29,
35037 Marburg,
Tel.: (0 64 21) 2 30 01

Darmstadt

Steubenplatz 14,
64293 Darmstadt,
Tel.: (0 61 51) 8 04-03

Hanau

Sandeldamm 24 a,
63450 Hanau,
Tel.: (0 61 81) 9 15 40

Offenbach am Main

Kaiserstraße 58,
63065 Offenbach am M.,
Tel.: (0 69) 88 79 29 und/oder 81 44 43

Frankfurt am Main

Adickesallee 36,
60322 Frankfurt,
Tel.: (0 69) 15 35-0

Kassel

Friedrichsstraße 32,
34117 Kassel,
Tel.: (05 61) 71 23-1

Wetzlar

Altenberger Str. 10,
35576 Wetzlar,
Tel.: (0 64 41) 4 27 88

Fulda

Bahnhofstraße 26
(Centhof),
36037 Fulda,
Tel.: (06 61) 97 56-0

Limburg an der Lahn

Weiersteinstraße 4,
65549 Limburg,
Tel.: (0 64 31) 63 03

Wiesbaden

Adolfsallee 53,
65185 Wiesbaden,
Tel.: (06 11) 8 15-0

Zuständig für Klagen der/des Beschäftigten ist das Arbeitsgericht am Sitz des Betriebes. Bevor jedoch die Entscheidung des Gerichtes vorliegt, wird dringend empfohlen, mit dem Betrieb eine vorläufige einvernehmliche Regelung zu suchen. Natürlich stehen bei Schwierigkeiten auch die Geschäftsstellen der hessischen Jugendverbände, die Gewerkschaften sowie die Geschäftsstelle des Hessischen Jugendringes für eine gezielte Beratung zur Verfügung.

8. Der Unterschied zwischen Sonderurlaub und Bildungsurlaub!

Neben dem Sonderurlaub hat jede/r Beschäftigte in Hessen die Möglichkeit, sich nach den Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 28. Juli 1998 (GVBl I, Nr. 16, S. 294) für die Teilnahme an einer anerkannten Bildungsurlaubsveranstaltung freistellen zu lassen. Konkret heißt das: Der Anspruch, als Teilnehmer/in an einer anerkannten Bildungsurlaubsveranstaltung teilzunehmen, hat keine Auswirkungen auf die Freistellung als pädagogische/r Mitarbeiter/in nach dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit (früher: Sonderurlaubsgesetz).

Wichtig:

Wir weisen darauf hin, dass die Gewährung von Sonderurlaub nicht unter Anrechnung auf den Bildungsurlaub für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgen darf. Sehr wohl Einfluss auf die Freistellung als pädagogische/r Mitarbeiter/in nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz hat aber die Tätigkeit als pädagogische/r Mitarbeiter/in bei einem Bildungsurlaub. Die Dauer dieser Freistellung kann der Betrieb entsprechend § 3 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub auf die Freistellung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz anrechnen.

9. Wo erhalten Betriebe ihr Geld zurück?

Anträge auf Erstattung des gezahlten Arbeitsentgelts sowie die Kopie der Befürwortung des Sonderurlaubsantrages durch den Hessischen Jugendring sind beim

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales
John-F.-Kennedy-Str. 4
65189 Wiesbaden
Tel.: (0611) 71 57-0

einzureichen. Hierzu gibt es Erstattungsformulare, die nur beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales angefordert werden können.

Wichtig:

Ohne Vorlage der Befürwortung kann keine Erstattung des gezahlten Arbeitsentgeltes erfolgen. Für Fragen und Auskünfte zum Erstattungsvorgang stehen Ihnen Frau Schlapp, Tel.: (0611) 71 57-204 und Herr Sig, Tel.: (0611) 71 57-203 zur Verfügung.

(www.bdkj-limburg.de)